



Vereinigung der Freunde Georgiens – Neue Statuten

Seite 1

10. Mai 2025

Unter dem Namen „Vereinigung der Freunde Georgiens“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein für den die Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gelten, soweit nachstehend keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Austauschs zwischen der Schweiz und Georgien in den Bereichen Kultur, Bildung und Soziales. Ein besonderer Fokus liegt auf der Vermittlung des Reichtums der Georgischen Kultur in der Schweiz.

Die Verwirklichung dieses Zwecks erfolgt insbesondere durch:

1. Organisation und Durchführung eigener Kulturveranstaltungen;
2. Aufbau und Pflege von Netzwerken zwischen georgischen und schweizerischen Akteuren und Organisationen; und
3. Förderung von Initiativen, Projekten und Veranstaltungen Dritter mit Unterstützungs-beiträgen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Aktivitäten und finanziellen Mittel werden ausschließlich zur Erreichung der festgelegten Vereinszwecke verwendet.

Artikel 3 – Mittel

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Spenden und Vermächtnisse,
3. Sponsoring und
4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglied können werden: Einzelpersonen, Ehepaare und juristische Personen. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erworben. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Vereinsversammlung festgelegt.

Dem Vorstand bleibt die Ablehnung der Mitgliedschaft vorbehalten. Sie ist nicht zu begründen.

Artikel 5 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder. Sie wird durch den Vorstand mindestens

Handwritten signatures: "MK" and "f.B."



Vereinigung der Freunde Georgiens – Neue Statuten

Seite 2

10. Mai 2025

einmal jährlich einberufen, und findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Sie muss drei Wochen im Voraus einberufen werden.

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Artikel 6 – Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, vertritt die Vereinigung nach Aussen, führt die laufenden Geschäfte und ordnet die Zeichnungsberechtigung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 7 – Revision

Die Revisorinnen/Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie halten die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung fest.

Die Revision besteht aus zwei natürlichen Personen; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.

Die Revisorinnen/Revisoren werden alle drei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Revision sein; ebenso dürfen keine Verwandten eines Vorstands Teil der Revision sein.

Artikel 8 – Statutenänderung

Die Vereinsversammlung beschließt eine Änderung der Statuten mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Handwritten signatures: Mh. and AS



Vereinigung der Freunde Georgiens – Neue Statuten

Seite 3

10. Mai 2025

Artikel 9 – Auflösung

Über die Auflösung der Vereinigung beschließt die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird dieses Mehr nicht erreicht, so hat der Vorstand auf Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern innert drei Monaten eine weitere Vereinsversammlung einzuberufen, die über die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 10. Mai 2025 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft und ersetzen vollständig die Statuten vom 17.01.1988.

Unterschrift des Präsidenten:

Zürich, 10. Mai 2025

(Markus Bürgers)

Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vorstands:

Zürich,

10.07.2025

(Marianna Krayner)